

Zusätzliche Bürgschaftsbestimmungen

vom 9. Mai 2001 in der Fassung vom 25. November 2010 (gültig ab 1. Januar 2011) für die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber Leasinggesellschaften für Leasingverträge

1. Zweckbestimmung

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH (nachstehend BBS) übernimmt gegenüber Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge gemäß den gesonderten Festlegungen in der Bürgschaftsurkunde sowie unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 80 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinsten Entgeltforderungen). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist.

3. Verbot der Risikoabsicherung

Die Leasinggesellschaft darf ihren Ausfallrisikoanteil nicht auf Dritte abwälzen, übertragen oder durch Dritte absichern lassen.

4. Sorgfaltspflicht

Die Leasinggesellschaft hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Leasingobjekt angemessen versichert wird, seine Verwertbarkeit für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist und Verkaufserlöse oder sonstige Zahlungseingänge mit den verbürgten Leasingforderungen gemäß Ziffer 5 verrechnet werden. Eine Sicherungsübergabe des Leasingobjektes ist nur mit Zustimmung der BBS zulässig.

5. Verrechnung von Erlösen und sonstigen Zahlungseingängen

Erlöse aus der Verwertung des Leasingobjektes und etwaiger weiterer Sicherheiten sowie außerordentliche Zahlungen des Leasingnehmers oder von Dritten werden im Verhältnis zwischen Leasinggesellschaft und der BBS anteilig auf den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Barwertes verrechnet.

6. Geltung der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen“ sowie das „Preis- und Konditionenverzeichnis“ zweckentsprechend soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Im Wortlaut des Bürgschaftsantrages, der „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen“, des Preis- und Konditionenverzeichnisses“ und der Bürgschaftsurkunde einschließlich aller Anlagen und Bestandteile sind die Begriffe „Kreditinstitut/Hausbank“, „Kreditnehmer“, „Kredit“ und „Kreditbetrag“ durch „Leasinggesellschaft“, „Leasingnehmer“, „Leasingvertrag“ und „Barwert der Leasingforderung“ zu ersetzen.

7. Mietkaufverträge

Die Ziffern 1–6 gelten entsprechend für die Verbürgung von Mietkaufverträgen.

Ort, Datum

Leasinggesellschaft

Ort, Datum

Leasingnehmer